

# Wohnpark Schiffdorfer Gärten

## Artenschutzrechtliche Betrachtung

Auftraggeber:

**Schwarz + Winkenbach**

Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9

**27751 Delmenhorst**

Diplom-Biologe Detlef Gerjets

**Büro für Ökologie &  
Landschaftsplanung**

Riepener Weg 16

26 446 Friedeburg

Tel.: 044 65 – 94 56 62

Fax : 044 65 – 94 56 63



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG</b>	<b>3</b>
1.1	Avifauna	3
1.2	Insekten	4
1.3	Fledermäuse	4
1.4	Amphibien	5
1.5	Biotoptypen	5
<b>2</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG</b>	<b>8</b>
2.1	Gesetzliche Grundlagen	8
2.2	Ablauf einer Artenschutzprüfung	9
2.3	Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit im Plangebiet vorkommender Arten	10
2.3.1	Stufe I Vorprüfung	10
2.3.1.1	Vorprüfung Vögel	10
2.3.1.2	Vorprüfung Fledermäuse	12
2.3.1.3	Vorprüfung Amphibien	13

# 1 Bestandsaufnahme und –Bewertung

Es erfolgte eine Erfassung der Avifauna durch zwei Geländebegehungen im April/Mai 2018. Weitere faunistische Untersuchungen sind nicht erfolgt, da im B-Planbereich aufgrund der Lage umgeben von Siedlungsflächen sowie aufgrund der von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Biotoypen das Vorkommen von in Niedersachsen gefährdeten Tierarten unwahrscheinlich ist.

## 1.1 Avifauna

In dem im südlichen Geltungsbereich befindlichen Garten-/Feldgehölz konnten folgende revieranzeigende Vogelarten erfasst werden:

Artbezeichnung	Wissensch. Bezeichnung
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Aufgrund der mit Sträuchern und Bäumen bestandenen umliegenden Hausgärten ist darüber hinaus mit dem Vorkommen von Baum- und Gebüschbrütern als Nahrungsgäste im Plangebiet zu rechnen (z.B. Haussperling, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Fitis, Bachstelze). Da der Planbereich überwiegend gehölzfrei ist, stellt die Eingriffsfläche für diese Arten lediglich ein Nahrungshabitat dar.

Alle europäischen Vogelarten sind nach dem Bundesartenschutzgesetz besonders geschützt. Insgesamt gesehen ist der Planbereich kleinflächig, dass er nur als Teillebensraum der potentiell vorkommenden o. g. Arten in Betracht kommt.

## 1.2 Insekten

Da im Plangebiet keine Sonderstandorte vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass gefährdete Heuschreckenarten nicht vorkommen.

Bei der Laufkäferfauna kommen euryöke Arten in fast jedem terrestrischen Lebensraum vor, gefährdet sind jedoch fast ausschließlich Arten extremer Lebensräume wie die nasser oder trockener Biotoptypen (vgl. AßMANN et al. 2003). Im Plangebiet sind Biotoptypen mittlerer Standorte vorhanden, so dass keine gefährdeten Laufkäferarten zu erwarten sein dürften.

## 1.3 Fledermäuse

Eine Erfassung der Fledermausfauna im Bereich der Planfläche wurde bisher nicht durchgeführt. Hier soll auf der Grundlage der Biotop- und Landschaftsstrukturen und der Erfahrungen mit anderen Untersuchungsgebieten im Landkreis eine Abschätzung des potentiellen Vorkommens und den sich aus dem Projekt ergebenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der offenen Kulturlandschaft des Plangebietes mit umgebenden Siedlungsstrukturen ist vor allem mit dem Auftreten folgender Fledermausarten zu rechnen:

- |                          |                                  |                    |
|--------------------------|----------------------------------|--------------------|
| • Breitflügel-Fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | RL Nds. 2 RL BRD G |
| • Abendsegler            | <i>Nyctalus noctula</i>          | RL Nds. 2 RL BRD V |
| • Zwergfledermaus        | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | RL Nds. 3 RL BRD + |
| • Flughautfledermaus     | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | RL Nds. 2 RL BRD + |
| • Myotis spec.           |                                  |                    |

RL BRD = Rote Liste Deutschland (MEINIG ET AL. 2009)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (HECKENEROTH et al. 1993)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt

+ = ungefährdet - = keine Einstufung

**Nahrungshabitate:** Mit Ausnahme des Abendseglers jagen die drei übrigen Arten überwiegend an Strukturen wie Gehölzen oder Gewässern gebunden. Über freien Flächen findet man hingegen überwiegend jagende Abendsegler (meist auch in größeren Höhen).

Im Plangebiet finden sich zwei Gehölzstrukturen sowie randliche, wegbegleitende Gehölze und ein landwirtschaftliches Gehöft, die Fledermäusen als Nahrungshabitat dienen können.

Die offenen Agrarflächen des Plangebietes werden vermutlich überwiegend nur von

Abendseglern (und seltener Breitflügel-Fledermäusen) als Jagdgebiet genutzt.

**Fledermausquartiere:** Zu einer direkten erheblichen (auch artenschutzrechtlich relevanten) Beeinträchtigung kann es bei Verlust von Quartieren, z.B. durch Entfernen von Quartierbäumen oder dem Abriss alter Gebäude oder Bunker kommen.

Im Bereich des Plangebietes wurden bei den Begehungen keine Bäume gefunden, die offensichtlich für Fledermäuse geeignete Höhlen aufwiesen. Fledermausquartiere könnten jedoch in den vorhandenen älteren Gebäuden zu finden sein.

## 1.4 Amphibien

Eine Erfassung der Amphibienbestände wurde nicht vorgenommen. Das Plangebiet weist keine Gewässerstrukturen auf und dürfte nur eine untergeordnete Bedeutung für Amphibien haben.

## 1.5 Biotoptypen

Im April/Mai 2018 wurde eine Kartierung der Biotoptypen (gem. DRACHENFELS 2016) vorgenommen. Das Plangebiet wurde dabei flächendeckend begangen und die vorkommenden Biotoptypen notiert. Die Biotoptypenkürzel und die Nummerierung richten sich nach den gegebenen Abkürzungen in DRACHENFELS (2016). Im Geltungsbereich finden sich folgende Biotoptypen (Die Lage der Biotoptypen kann der folgenden Abbildung entnommen werden).



Blick aus nördlicher Richtung auf das Gartengehölz mit Großbäumen



Biotoptypen des Plangebietes

Der größte Teil der Flächen des Geltungsbereiches unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Acker-Nutzung. Im vergangenen Jahr wurde auf den beiden westlichen Flächen Mais angebaut (Am).



Nördliche Eingriffsfläche

Die Fläche nördlich des Garten-Feldgehölzes (PHG) unterliegt einer extensiven Grünlandnutzung (GE).

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftliches Gehöft (ODL).

An den Rändern der nördlichen Teilfläche befinden sich mehrere Bäume (meist Sieleichen mit einer Höhe von bis zu ca. 15 m) und Strauchgehölze (Weißdorn, Weide, Ilex).

## 2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Auf nationaler Ebene ergibt sich die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung eines Vorhabens aus den Regelungen des § 44 Abs. 1 und § 45 BNatSchG.

Die besonders und streng geschützten Arten ergeben sich aus der Definition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG.

In Niedersachsen ist mit dem Vorkommen von 231 **streng geschützten Arten** zu rechnen. Dazu zählen alle Fledermausarten sowie 120 der etwa 300 dort regelmäßig vorkommenden Brut- und Gastvogelarten.

Die **besonders geschützten Arten** entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang B der EUArtSchV. Darüber hinaus gilt der besondere Artenschutz gem. Art. 1 der EG- Vogelschutzrichtlinie pauschal für alle europäischen Vogelarten. Es geht hier also um alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Absatz 1 des **§ 44 BNatSchG** wie folgt:

**„Es ist verboten,**

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Nach **Absatz 5** des § 44BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

Des Weiteren liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## 2.2 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Nach z.B. dem Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ, 2016) lässt sich das Verfahren in 3 Stufen gliedern:

### **Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung**

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht
2. Störung der lokalen Population
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Ein Ausnahmeverfahren ist nur dann erforderlich, wenn ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gegen Zugriffsverbote verstößt.

## 2.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit im Plangebiet vorkommender Arten

### 2.3.1 Stufe I Vorprüfung

Im Folgenden sollen Arten näher betrachtet werden, für die die Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes relevant sein könnten.

Da sich im Plangebiet größtenteils intensiv genutzten Agrarflächen befindet, ist das Vorkommen artenschutzrechtlich geschützter **Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten und Pilze** im Eingriffsbereich unwahrscheinlich. Auch die Biototypenerfassung erbrachte keine Hinweise auf ein Vorkommen solcher Arten.

Es liegen ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen und damit potentielle Beeinträchtigung von besonders bzw. streng geschützten **Insekten und Spinnen** vor. Da sich keine naturbelassenen, insekten- und spinnenreichen Biotope wie z.B. Altholzbestände im Bereich des Plangebietes befinden, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Artengruppen unwahrscheinlich.

#### 2.3.1.1 Vorprüfung Vögel

Es ist im Rahmen dieser Planungen keine umfangreiche Brut- und Gastvogelerfassung durchgeführt worden. Bei zwei Geländebegehungen im April/Mai 2018 wurden jedoch die Avifauna erfasst.

In dem im südlichen Geltungsbereich befindlichen Garten-/Feldgehölz konnten bei den Begehungen folgende revieranzeigende, gehölzbrütende Vogelarten erfasst werden: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp.

Aufgrund der mit Sträuchern und Bäumen bestandenen umliegenden Hausgärten ist darüber hinaus mit dem Vorkommen von Baum- und Gebüschbrütern als Nahrungsgäste im Plangebiet zu rechnen.

Auf den offenen Agrarflächen des Plangebietes konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Aufgrund der Nähe zur Besiedlung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist ein Brutvorkommen von Vogelarten der offenen Landschaft (wie z.B. Kiebitz, Brachvogel) unwahrscheinlich. Nicht ausgeschlossen ist dagegen die Brut von Feldlerchen auf den offenen Agrarflächen sowie Rebhuhn und Fasan im Bereich der Saumstrukturen. Bei den Geländebegehungen konnten jedoch keine Hinweise auf diese Arten gefunden werden.

Eine regelmäßige Nutzung, vor allem von größeren Rastvogelschwärmen, ist aufgrund der Lage im Nahbereich bestehender Bebauung und der damit einhergehenden regelmäßigen Störung ausgeschlossen.

- Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 (Tötungsverbot)

Während der Brut könnte es zur Zerstörung von Nestern/Eiern/Jungvögel direkt durch die Baumaßnahmen oder auch durch Vertreibung der Elterntiere kommen. Ein Tötungsrisiko (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG) für Vögel besteht jedoch nicht, solange die Bautätigkeiten nicht während der Brutphase (März-Juli) durchgeführt werden.

Sollten während dieser Zeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, kann eine Zerstörung von Bruten oder Tötung von Jungvögeln vermieden werden, wenn eine baubegleitende Erfassung zu dem Ergebnis kommt, dass keine Brutplätze betroffen sind.

- Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG

Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG löst nicht jede Störung Verbote aus, sondern lediglich relevante Störungen, die zu einem negativen Effekt auf das Populationsniveau führen, wobei nach dem BNatSchG die lokale Population gemeint ist.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zwar zunächst zur Verdrängung der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten. Im Umfeld der Planfläche gibt es jedoch zahlreiche geeignete Ausweichflächen, die als Brut- und Nahrungshabitate dieser Vogelarten in Frage kommen, so dass ein negativer Effekt auf die lokale Population nicht zu befürchten ist. Durch die Anlage zahlreicher Gartenflächen dürften dauerhaft mehr Habitate für Arten der menschlichen Siedlungsbereiche entstehen (gegenüber den strukturarmen Agrarflächen).

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet allerdings, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Zu dieser Gruppe gehören auch die im Plangebiet vermuteten Brutvogelarten.

Daraus folgernd ist eine Art-für-Art Betrachtung der Stufe II für die Avifauna nicht erforderlich.

### 2.3.1.2 Vorprüfung Fledermäuse

Eine Erfassung der Fledermausfauna im Bereich der Planfläche wurde bisher nicht durchgeführt. Es wurde lediglich im Rahmen der zwei Geländebegehungen auf potenzielle Quartiere (Baumhöhlen, Spalten, Risse) geachtet.

Im Rahmen der Begehung wurden keine Fledermausvorkommen (Quartiere) festgestellt. Der Baumbestand im Geltungsbereich stellt sich überwiegend jung/mittelalt dar, potenzielle Quartiermöglichkeiten wurden nicht festgestellt. In den älteren Gebäuden am Südrand des Geltungsbereichs können Quartiere jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Auf der Grundlage der Biotop- und Landschaftsstrukturen und der Erfahrungen mit anderen Untersuchungsgebieten im Landkreis wurde eine Abschätzung des potentiellen Vorkommens und den sich aus dem Projekt ergebenden Beeinträchtigungen durchgeführt.

In der offenen Kulturlandschaft des Plangebietes mit umgebenden Siedlungsstrukturen ist mit dem Auftreten folgender Fledermausarten zu rechnen:

- |                         |                                  |                    |
|-------------------------|----------------------------------|--------------------|
| • Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | RL Nds. 2 RL BRD G |
| • Abendsegler           | <i>Nyctalus noctula</i>          | RL Nds. 2 RL BRD V |
| • Zwergfledermaus       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | RL Nds. 3 RL BRD + |
| • Rauhautfledermaus     | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | RL Nds. 2 RL BRD + |
| • Myotis spec.          |                                  |                    |

RL BRD = Rote Liste Deutschland (Boye et al. 1998)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (Heckeneroth et al. 1993)

#### • **Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 (Tötungsverbot)**

Zu einer direkten Tötung von Fledermäusen kann es bei Verlust von Quartieren, z.B. durch Entfernen von Quartierbäumen oder dem Abriss alter Gebäude kommen.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich zwar keine geeigneten Bäume, Quartiere in den bestehenden Gebäuden können jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Tötung von Fledermäusen kann vermieden werden, wenn vor dem Abriss der Gebäude eine Quartiersuche durch einen Fachgutachter erfolgt.

#### • **Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG**

Mit Ausnahme des Abendseglers jagen die drei übrigen Arten überwiegend an Strukturen wie Gehölzen oder Gewässern gebunden. Über freien Flächen findet man hingegen überwiegend jagende Abendsegler (meist auch in größeren Höhen).

Die offenen Agrarflächen des Plangebietes werden vermutlich überwiegend nur von Abendseglern (und seltener Breitflügelfledermäusen) als Jagdgebiet genutzt.

Angesichts ihrer Habitatansprüche und der geplanten Nutzung des Gebietes als Wohnbaugebiet (und der damit verbundenen Schaffung von Gartenbiotopen) sowie der

sonstigen geplanten Grünflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten nicht zu erwarten.

Daraus folgernd ist eine Art-für-Art Betrachtung der Stufe II für die Fledermausfauna nicht erforderlich.

#### 2.3.1.3 Vorprüfung Amphibien

Eine Erfassung der Amphibienbestände wurde nicht vorgenommen. Aufgrund der Lage und Struktur des Plangebietes kann das Vorkommen von Amphibien weitgehend ausgeschlossen werden.

Daraus folgernd ist eine Art-für-Art Betrachtung der Stufe II für die Amphibienfauna nicht erforderlich.